



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0059-18-10

= RSS-E 57/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Reinhard Schrefler, Dr. Hans Peer und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXX
XX, vertreten durch
XX,
XX gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX-
XX, beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung für den Schadenfall
XXXXXXXXXXXXX aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr.
XXXXXXXXXXXXX rechtsschutzversichert. In diesem
Versicherungsvertrag ist u.a. der Baustein „Allgemeiner
Vertrags-Rechtsschutz (gemäß Art 24) für den Privatbereich“
inkludiert.

Vereinbart sind die ARB 2010, deren Art 24 (auszugsweise) lautet:

ARTIKEL 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 20.9.2018 wie folgt Stellung:

„(...)Das Risiko „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich“ ist hier nicht tangiert. Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich besteht bedingungsgemäß für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen. (...)

Ein Zusammenhang mit einem Betrieb ist nicht nur dann gegeben, wenn ein Unternehmen besteht, sondern umfasst auch Gründungsgeschäfte und sonstige vorbereitende Tätigkeiten. Der Umstand, dass der Unternehmensbegriff des UGB an den des KSchG angelehnt ist und dem Gründer die Rechtswohltat gewährt, als Konsument behandelt zu werden, sodass Gründungsgeschäfte noch der Sphäre des Konsumentenrechts zugeordnet werden, hat nichts mit der Risikoabgrenzung zwischen Privat- und Betriebsbereich in der Rechtsschutzversicherung zu tun. (...)“

Der Antragsteller erstattete dazu folgende Gegenäußerung:

„Da der Kaufvertrag vom Sohn von Hrn. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als mitversicherter Privatperson unterfertigt wurde, liegt kein unternehmensbezogenes Geschäft des Vaters, sondern ein Privatgeschäft des Sohnes vor. Da der Sohn minderjährig war, musste der Vater als gesetzlicher Vertreter mitunterschreiben, da der Vertrag bis zur Genehmigung durch den Vater schwebend unwirksam gewesen ist. Auf Grund dieses Sachverhaltes ist eindeutig die Zuordnung zum privaten Vertragsrecht gegeben.

§ 1 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz normiert eindeutig: Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes Ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt, gehören noch nicht im Sinn des Abs. 1 Z 1 zu diesem Betrieb.

Das Gesetz sieht vor, dass die Vorbereitungsgeschäfte noch nicht als betriebliche Geschäfte anzusehen sind.“

Ebenso ist es nicht von Bedeutung, ob das Geschäft selbst namens des Antragstellers oder in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes abgeschlossen worden ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018